



Satzung der Gemeinde Wanderup

über die Nutzung der zusätzlichen Betreuungsangebote an der
Grundschule Wanderup
und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wanderup vom 08.07.2026 folgende Satzung für die Grundschule Wanderup erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Die Gemeinde Wanderup betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ an der Grundschule in Wanderup, als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Inanspruchnahme

- (1) Vor dem Unterricht und nach der verlässlichen Schulzeit an den Unterrichtstagen und in den Ferien Montag – Freitag gebührenpflichtige Betreuungs- und Bildungsangebote an.
- (2) Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Wanderup zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen mit Wohnsitz in Wanderup können aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung und die Leitung bzw. stellvertretende Leitung der OGS.

§ 3

Kooperation

Zur Gestaltung des Betriebs der Offenen Ganztagschule arbeiten die Schule, die OGS eng mit dem Träger und den Eltern sowie weiteren Trägern und Organisationen zusammen. Gegebenenfalls werden Verträge (Kooperationsvereinbarungen) über die Zusammenarbeit abgeschlossen.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Betreuungsangebote finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07:00 bis 15:00 Uhr statt.
Zusätzliche Kurse werden am Montag bis Donnerstag angeboten.
- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagsschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (3) Die Ferienbetreuung mit Mensabetrieb findet in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Die Schließtage während der Ferien werden den Personensorgeberechtigten zum Jahresende für das kommende Schuljahr bekannt gegeben. In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagsschule.
- (4) Wird die Offene Ganztagsschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.
- (5) Witterungsbedingte Ausfälle der Offenen Ganztagsschule richten sich nach den durch das Schulamt beziehungsweise Bildungsministerium angeordneten Schließungen für allgemeinbildende Schulen. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.
- (6) Aus betriebsinternen Gründen kann die Offene Ganztagsschule in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Den Personensorgeberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Erstattung der Gebühr für Schließungen aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die OGS-Betreuung der Schülerinnen/Schüler erfolgt durch Anmeldung der Personensorgeberechtigten über das vom Schulträger bereitgestellte digitale Buchungssystem - familyApp – bis spätestens zu Beginn des Schuljahres mit gleichzeitiger Erlaubniserteilung zum Bankeinzugsverfahren. Sie ist verbindlich für die **gesamte Grundschulzeit** und endet automatisch bei Verlassen der Schule. Abmeldungen bzw. Kündigung siehe § 8 dieser Satzung.
- (2) Der Rechtsanspruch für Grundschulkinder startet ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise. Er beginnt für alle Erstklässler und wird bis zum Schuljahr 2029/30 schrittweise auf alle Kinder der Klassen 1 bis 4 ausgeweitet. Damit haben Familien einen Anspruch auf eine verlässliche Betreuung an fünf Tagen in der Woche.
- (3) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen und Aufnahmen sind jeweils zum 1. eines Monats möglich. Wird das Kind im Laufe des Monats aufgenommen, so ist die volle Gebühr für diesen Monat fällig.
- (4) Die Anmeldung zur Nutzung der Betreuung während der Ferien erfolgt ausschließlich über das oben genannte digitale System mit konkreter Terminauswahl, spätestens jeweils 6 Wochen vor Ferienbeginn.
- (5) Mit der Aufnahme erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die festgelegten Gebühren, sowie die Bestimmungen der Richtlinie über Förderung von Ganztagsangeboten einschließlich des Konzeptes der Grundschule Wanderup an.
- (6) Die Abwesenheit (z.B. Krankmeldung) der Kinder muss täglich bis 8:00 Uhr von den Personensorgeberechtigten über die family.App gemeldet werden.

§ 6

Anmeldung Kurse

- (1) Die Anmeldung für die Kurse erfolgt ebenfalls ausschließlich über die famly.App. Der Antrag zur Aufnahme ist für die Dauer des Kurses bindend.
- (2) Fällt ein Kurs kurzfristig aus, können die Kinder für den Tag an der regulären Betreuung teilnehmen.
- (3) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen und Aufnahmen für die Kurse sind -sofern freie Plätze vorhanden sind- nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zu 1. eines Monats möglich.
- (4) Die Aufnahme von Schülerinnen bzw. Schülern ist durch die Zahl der verfügbaren Kursplätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten durch das OGS-Team. Für die Betreuung besteht keine Aufnahmebegrenzung.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7

Abmeldung Kurse

Eine Abmeldung der Kurse ist nicht erforderlich, diese enden automatisch mit Ende des Kurses.

§ 8

Abmeldung und Kündigung der Betreuung

- (1) Die Aufnahme in die OGS-Betreuung erfolgt verbindlich für die gesamte Grundschulzeit und endet automatisch mit dem Verlassen der Schule. Eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes und damit die Beendigung des Betreuungsverhältnisses, kann auf Antrag durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats insbesondere bei:
 - a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - b) Wechsel/Verlassen der Schuleerfolgen.

§ 9

Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsschule

- (1) Ein Ausschluss des/der Schülers/in vom Besuch der Offenen Ganztagsschule ist nur zulässig, soweit dadurch der Anspruch auf Teilnahme an einem rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangebot nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen:
 - a) bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten des Schülers/der Schülerin
 - b) wenn der Schüler/die Schülerin das Angebot nachhaltig und unentschuldig nicht regelmäßig wahrnimmt
 - c) wenn der Schüler/die Schülerin den Anordnungen des Betreuungspersonals wiederholt zuwiderhandelt
 - d) wenn trotz Mahnung die Benutzungsgebühren nicht entrichtet werden
 - e) wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung nicht möglich ist.
- (3) Ein Ausschluss darf sich ausschließlich auf Angebote erstrecken, die über den rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsumfang hinausgehen.
- (4) Vor einem Ausschluss sind die Schulleitung, die Leitung der Offenen Ganztagsschule sowie die Personensorgeberechtigten anzuhören. Pädagogische und soziale Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann eine Schülerin bzw. ein Schüler vorläufig von einzelnen Angeboten ausgeschlossen werden. Die Schulleitung ist unverzüglich zu beteiligen.
- (6) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und in der Regel vorher anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der Zweck dadurch nicht erreicht werden kann.
- (7) Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig Holsteinischen Schulgesetzes bleiben unberührt.

- (8) Werden die Betreuungsgebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so führt dies zum Ausschluss der Nutzung der Angebote und die Betreuung des Kindes wird automatisch eingestellt.

§ 10

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Für die Dauer des Besuchs der Offenen Ganztagschule ist die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind zum Zwecke der Unfallverhütung während der Betreuungszeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt. Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können im Einzelfall vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Falle verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Im wiederholten Störfalle kann eine Kündigung/Ausschluss seitens des Trägers nach § 9 erfolgen.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind nach Unterrichtsende in den Räumen der Betreuung und entlassen es nach Ende der Aufsichtspflicht in die Obhut der Personensorgeberechtigten bzw. auf Wunsch der Personensorgeberechtigten auf den Heimweg. Ein Kind wird nur dann ohne Begleitung auf den Heimweg entlassen, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten beim Träger hinterlegt wurde. Die Erklärung soll gemeinsam mit der Anmeldung nach § 5 (1) abgegeben werden. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler unverzüglich nach Ende der gemäß § 4 (1) festgelegten Betreuungszeit aus der Einrichtung abzuholen. Kinder, die vormittags durch eine Schulbegleitung betreut/begleitet werden, müssen im Rahmen der Ganztagsbetreuung auch durch eine Schulbegleitung begleitet werden.
- (3) Für die Dauer der Betreuung sowie auf dem direkten Heimweg besteht eine Unfallversicherung für die Schülerinnen und Schüler. Bei unerlaubtem Entfernen aus den Räumen der Betreuung ist jegliche Haftung für etwaige Schäden ausgeschlossen.
- (4) Kommen Personensorgeberechtigte ihrer Verpflichtung zur Abholung nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 4 nicht nach, sind sie dem Träger zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 11

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreuung über die familyApp vor Beginn der Betreuungszeit zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz ist dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Offene Ganztagschule nicht besuchen (§ 48 (1) Bundesseuchengesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und bzw. oder das Gesundheitsamt eingeschaltet werden. Die Belehrung für Personensorgeberechtigte gemäß § 34 (5) S.42 Infektionsschutzgesetz findet durch Aushändigung des jeweils aktuellen Merkblattes statt, dass zu beachten ist.
- (3) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabreichen und bzw. oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Arzneimittel zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in den Räumlichkeiten der Offenen Ganztagschule zu verabreichen. Ausnahmen zu dieser Regelung richten sich nach Absatz 4.
- (4) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen der Offenen Ganztagschule vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
 - Eine schriftliche Anweisung der Personensorgeberechtigten
 - Eine schriftliche Einverständniserklärung des Trägers und der Schulleitung
 - Eine ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - Eine unangebrochene Originalpackung des Medikaments mit Beipackzettel

II. Gebühren

§ 12

Gebühr für die Benutzung des Betreuungsangebotes

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Offenen Ganztagschule werden von den Personensorgeberechtigten Benutzungsgebühren nach den Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Diese Benutzungsgebühren decken die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Verwaltung zum Teil ab. Sie ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn das Angebot tatsächlich in geringerem Umfang genutzt wird.
- (2) Mit dem Tag der Aufnahme entsteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühren.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden als Schulhalbjahresgebühren festgesetzt. Sie sind in 6 monatlichen Teilbeiträgen gemäß dem Absatz 4 und ggf. 5 zu entrichten. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 01. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Es gilt immer der volle Monatsbeitrag.
- (4) Die monatliche Betreuungsgebühr für die offene Ganztagschule beträgt für folgende Betreuungszeiten:

Montag-Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr

Freitag 7:00 – 15:00 Uhr

Betreuung in den Ferien von 7:00 – 15:00 Uhr

135,00 € im Monat inkl. der Kosten für die Mittagsverpflegung und der Ferienbetreuung.

Die Kosten für die alleinige Inanspruchnahme der Frühbetreuung von 07:00 – 08:00 Uhr beträgt 25 € pro Monat.

- (5) Die Zahlung der Gebühr erfolgt ausschließlich im Wege des Lastschrifteinzugs über ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (6) Zusätzlich oder parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden können.

§ 13

Gebühr für die Inanspruchnahme des Mittagessens

- (1) Das Angebot eines täglichen Mittagessens ist für alle Schülerinnen und Schüler der Schule geöffnet, welche das Betreuungsangebot wahrnehmen.
- (2) Das Mittagessen findet im Anschluss an den Unterricht statt.
- (3) Das Mittagessen kann ausschließlich über das digitale Programm - famlyApp - bestellt werden. Eine Bestellung ist zwingend erforderlich, auch in den Ferien. Eine An- oder Abmeldung des Mittagessens ist bis 8 Uhr des aktuellen Tages vorzunehmen.
- (4) Die Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen ist für Teilnehmer am Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule bereits in den Betreuungsgebühren enthalten. Ohne Teilnahme am Betreuungsangebot ist eine Gebühr in Höhe von 4,00 € pro Essen fällig.

§ 14

Ermäßigung

- (1) Ansprüche auf Geschwisterermäßigung bzw. soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen richten sich nach den aktuell gültigen Maßgaben des § 7 Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein. Der Beitrag für Geschwister ermäßigt sich für das zweitälteste Kind um 50% und für jüngere Kinder vollständig.

- (2) Die Gemeinde Wanderup bietet die Möglichkeit einer Ermäßigung bzw. Übernahme der Betreuungskosten an. Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können auf Antrag die Gebühren für die Betreuung gemäß § 12 Absatz 1 dieser Satzung analog der jeweils gültigen Sozialstaffelregelung des Kreises Schleswig-Flensburg in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen führt der Kreis Schleswig-Flensburg durch. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist der Gebührenermäßigungsantrag beim Amt Eggebek zu stellen. Die Antragsunterlagen sind in der Verwaltung erhältlich. Er ist vollständig auszufüllen, von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und zusammen mit den benötigten Unterlagen vollständig bei der Amtsverwaltung einzureichen. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat der Antragstellung beim Amt Eggebek (Poststempel zählt oder online Eingang) und endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Die Entscheidung über eine Ermäßigung/Übernahme wird den Antragstellern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Nach Ablauf eines Schuljahres hat eine erneute Antragstellung zu erfolgen. Bei Vorliegen bzw. Weiterbestehen der notwendigen Voraussetzungen für eine Ermäßigung/Übernahme der Betreuungsgebühren, kann nach Prüfung des Einzelfalles auf eine erneute Antragstellung verzichtet werden. Die Ermäßigung/Übernahme wird in diesem Fall automatisch um ein weiteres Schuljahr verlängert. Dies wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

§ 15

Gesamtschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag die Schülerin bzw. der Schüler aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Gebühren nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des § 262 Landesverwaltungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

III. Ergänzende Bestimmungen

§ 16

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Wanderup ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und der Datenbestand der Schule zulässig. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen insbesondere
- a) der Name, der Vorname und die vollständige Anschrift sowie die Klassenstufe der Schülerin oder des Schülers;
 - b) der Name, die Vornamen der Sorgeberechtigten
 - c) im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 - d) der Gegenstand der Gebühr
- (2) Die Gemeinde Wanderup ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.
- (3) Weitere Informationen zur erforderlichen Einwilligung gem. Art. 7 DSGVO sind den Hinweisen auf dem Formular für die Anmeldung zu entnehmen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.08.2024 außer Kraft.

Wanderup, den 08.07.2026
Gez. Hans-Wilhelm Thomsen

Gemeindesiegel

Hans-Wilhelm Thomsen
-Bürgermeister-